

Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich -Elternbeitragssatzung – vom 23.05.2013, in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.03.2018

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1, 8 und 41 Abs. 1 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV NRW S. 436), des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.07.2011 (GV. NRW. S. 385) und des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes NRW vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 728), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 06.05.2013 folgende Satzung über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten an offenen Ganztagschulen im Primarbereich, deren Schulträger die Gemeinde Neuenkirchen ist. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Eltern zu leisten haben, die ihre Kinder für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten an eine Offene Ganztagschule angemeldet haben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Offene Ganztagschulen im Sinne dieser Satzung sind die in Trägerschaft der Gemeinde Neuenkirchen stehenden Grundschulen, die für die Schülerinnen und Schüler außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Sinne des § 9 Abs. 2 und 3 SchulG NRW anbieten. Zur Wahrnehmung dieser optionalen außerunterrichtlichen Angebote ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Diese Satzung gilt außerdem für das Angebot „zusätzliche Betreuung bis 14.00 Uhr“ (ehem. „Schule von 8 – 1“) und für die Ferienbetreuung im Rahmen der außerunterrichtlichen Betreuung.

§ 3

Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule

Die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote im Sinne dieser Satzung kann vertraglich auf einen nicht gewinnorientierten, außerschulischen Träger übertragen werden.

§ 4

Erhebung von Elternbeiträgen

(1) Die Gemeinde Neuenkirchen erhebt von den Eltern der Kinder, die an außerunterrichtlichen Angeboten an Offenen Ganztagschulen im Sinne des § 2 teilnehmen, monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.

(2) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres. In begründeten Fällen kann bei unterjährigen An- und Abmeldungen (z. B. aufgrund von Wohnortwechsel oder unvorhersehbaren Förder- und Betreuungsbedarfen) der Beitragszeitraum verkürzt werden.

(3) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach § 6. Die Elternbeiträge sind jeweils zum 15. eines Monats fällig. Abweichend hiervon sind nachgeforderte Beiträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten.

(4) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

(6) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Dieses wird auch im Falle der Einlegung eines etwaigen Rechtsbehelfs betrieben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

(7) Der Träger von außerunterrichtlichen Angeboten kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen. Die Teilnahme an einem vom Träger organisierten Mittagessen ist freiwillig.

§ 5 Verfahren

(1) Zum Zwecke der Erhebung der Elternbeiträge nach dieser Satzung teilt der Träger der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule der Gemeinde als Schulträger die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die Namen und Anschriften der Eltern bzw. der Personen, die nach § 4 Abs. 4 an die Stelle der Eltern treten, unverzüglich mit. Gleichzeitig wird die Einzugsermächtigung für die Abbuchung dieser Elternbeiträge dem Schulträger eingereicht.

(2) Die Eltern oder die Personen, die nach § 4 Abs. 4 an die Stelle der Eltern treten, sind verpflichtet, bei der Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagschule und danach auf Verlangen gegenüber der Gemeinde schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach § 6 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Beitrag zu leisten.

§ 6 Elternbeitrag

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Offenen Ganztagschule zu entrichten.

(2) Der Elternbeitrag richtet sich neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen nach dem Betreuungsumfang. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsart erhoben, für die das Kind angemeldet ist.

(3) Für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich gelten ab dem Schuljahr 2018/2019 folgende Beiträge:

Jahreseinkommen gem. § 7	Elternbeitrag "Offene Ganztagschule" mtl.	Elternbeitrag "Offene Ganztagschule" jährlich
bis 24.000 €	0 €	0 €
24.001 €bis 36.000 €	40 €	480 €
36.001 €bis 48.000 €	60 €	720 €
48.001 €bis 60.000 €	80 €	960 €
60.001 €bis 72.000 €	100 €	1.200 €
72.001 €bis 84.000 €	120 €	1.440 €
84.001 €bis 96.000 €	140 €	1.680 €
ab 96.001 €	160 €	1.920 €

(4) Für das Angebot „zusätzliche Betreuung bis 14 Uhr“ werden ab dem Schuljahr 2018/2019 folgende Elternbeiträge festgesetzt:

Jahreseinkommen gem. § 7	Elternbeitrag "zusätzliche Betreuung bis 14 Uhr" mtl.	Elternbeitrag "zusätzliche Betreuung bis 14 Uhr" jährlich
bis 24.000 €	0 €	0 €
24.001 €bis 36.000 €	30 €	360 €
36.001 €bis 48.000 €	50 €	600 €
48.001 €bis 60.000 €	60 €	720 €
60.001 €bis 72.000 €	70 €	840 €
72.001 €bis 84.000 €	80 €	960 €
84.001 €bis 96.000 €	90 €	1.080 €
ab 96.001 €	100 €	1.200 €

(5) Der Beitrag für die Ferienbetreuung beträgt pauschal 120,00 € pro Kind. Die Kosten für das Mittagessen sind im Beitrag nicht enthalten. Ein Anspruch auf Teilnahme oder Durchführung der Ferienbetreuung besteht nicht.

§ 7 Einkommen

(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltszahlungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG – in der jeweils gültigen Fassung) wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz – soweit diese Leistung gezahlt wird – sind nicht hinzuzurechnen.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Eltern, die laufende Leistungen nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kap. SGB XII, Grundsicherung nach dem 4. Kap. SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und Pflegeeltern, denen nicht die Vermögenssorge für das Pflegekind übertragen worden ist, werden nach Vorlage entsprechender Nachweise ohne weitere Prüfung in die geringste Einkommensstufe eingruppiert. Es ist lediglich der Betrag für die Ferienbetreuung nach § 6 Abs. 5 zu zahlen.

§ 8

Beitragsermäßigung

(1) Nimmt ein zweites Kind (Geschwisterkind) das gleiche Angebot nach § 6 Abs. 3 oder 4 wahr, so wird für dieses Kind eine 50 %-ige Ermäßigung auf den geltenden Monatsbeitrag gewährt. Jedes weitere Geschwisterkind ist vom Beitrag befreit.

(2) Absatz 1 gilt nicht für das Entgelt, welches für das Mittagessen vom Träger des außerunterrichtlichen Angebotes erhoben werden kann.

§ 9

Nachweis des Einkommens

(1) Bei der Aufnahme in die Offene Ganztagschule und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 3 dieser Satzung ihren Beiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der Beitrag der höchsten Stufe zu leisten.

(2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Bei aktuellen Einkommensveränderungen ist das im laufenden Jahr zu erwartende Jahreseinkommen bei der Festsetzung des Elternbeitrages zugrunde zu legen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(3) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

§ 10

Verwaltungsverfahren

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des SGB X entsprechend.

§ 11

Vollstreckung

Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. August 2013 in Kraft.